

Gesetz über den Ombudsman

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons-Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 160 (Gesetz über den Ombudsman vom 23. Juni 1988) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsman sind der Bevölkerung im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich. Sie wirken in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.

² Die Ombudsfrau oder der Ombudsman erfüllen diese Aufgabe, indem sie:

- a. **(geändert)** über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltung in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren wachen und dabei
- b. **(geändert)** die Verwaltung und die Justiz zu bürgerfreundlichem Verhalten anregen und sie vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützen.

³ Die Ombudsfrau oder der Ombudsman nehmen Meldungen von Mitarbeitenden des Kantons über Missstände entgegen (§ 38a Personalgesetz¹⁾).

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Wirkungsbereich der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns umfasst:

- b. **(geändert)** die Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden, einschliesslich die Gemeindebehörden gemäss § 6 Absatz 1 Gemeindegesetz²⁾;

1) SGS 150

2) Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) SGS 180

² Dem Wirkungsbereich der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns sind entzogen:

b. **(geändert)** alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtsetzungstätigkeit;

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Der Landrat wählt die Ombudsfrau oder den Ombudsmann mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder. Eine landrätliche Spezialkommission von 13 Mitgliedern bereitet die Wahl vor und stellt Antrag.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Landrat wählt in der Regel eine Frau und einen Mann, die das Amt teilen.

⁵ Bei einer Doppelbesetzung im Jobsharing einigen sich die beiden Personen nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Stellenprozente umfassen.

⁶ Kommt keine Einigung über die Verteilung des Gesamtpensums zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.

⁷ Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, sorgt der Landrat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann darf kein anderes öffentliches Amt, keine andere Erwerbstätigkeit und kein Verwaltungsratsmandat ausüben. Sie oder er darf auch keine leitende Stellung in einer politischen Partei einnehmen.

² Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats kann Nebentätigkeiten bewilligen, sofern sie die Unabhängigkeit der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns nicht beeinträchtigen. Sie informiert den Landrat über die Bewilligungserteilung.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben)

¹ Der Landrat legt die Besoldung der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns fest.

^{1 bis} *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)
Mitarbeitende (Überschrift geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann stellen die Mitarbeitenden der Ombudsstelle im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits an.

² Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns.

§ 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Für die Haushaltführung der Ombudsstelle gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann:

- a. **(geändert)** verfügen in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;
- b. **(geändert)** beschliessen in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;
- c. **(geändert)** bewilligen in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist;
- d. **(geändert)** sorgen für ein zweckmässiges Controlling.

³ Nachtragskreditbegehren der Ombudsstelle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragkreditbegehren der Ombudsstelle stellen.

§ 6b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann erstellen einen eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Ombudsstelle unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Ombudsstelle stellen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für den Ausstand der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)¹⁾. Sie oder er entscheidet selbst über ihren oder seinen Ausstand.

² Treten beide Ombudspersonen in den Ausstand, wählt der Landrat auf Antrag der Geschäftsleitung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die Wahl ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann werden auf Ersuchen einer interessierten Person tätig. Sie können auch auf Anregung einer Stelle in ihrem Wirkungsbereich (§ 2 Absatz 1) oder aus eigener Initiative tätig werden.

² Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann können eine laufende oder eine abgeschlossene Angelegenheit untersuchen.

1) SGS 170

§ 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen an den Landrat oder an eine seiner Kommissionen, das auch den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle berührt, erkundigt sich die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission bei der Ombudsstelle, ob die Angelegenheit bei ihr hängig ist.

² Ist die Angelegenheit auch bei der Ombudsstelle hängig, koordinieren die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission und die Ombudsfrau oder der Ombudsmann das weitere Vorgehen.

³ Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:

- a. **(geändert)** die Ombudsstelle bei Einzelfallanliegen;

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Beschliessen die Ombudsfrau oder der Ombudsmann, eine Angelegenheit zu untersuchen, so klären sie den Sachverhalt ab, informieren die betroffene Stelle und überprüfen deren Verhalten auf Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit.

² Zur Sachverhaltsabklärung können sie auch Besichtigungen durchführen sowie ausnahmsweise Sachverständige beiziehen, falls die Beurteilung eines Sachverhalts besondere Kenntnisse erfordert.

³ Die Behörden sind der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)².

⁴ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und ihre Mitarbeitenden unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.

⁵ Die Behörden haben das Recht auf Stellungnahme.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann können:

- a. **(geändert)** der gesuchstellenden Person für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen;
- b. **(geändert)** die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiziehen;
- c. **(geändert)** eine schriftliche Empfehlung an die beteiligten Behörden abgeben. Diese stellen sie auch der vorgesetzten Behörde, der gesuchstellenden Person und nach Ermessen weiteren Behörden und Beteiligten zu.

2) SR 312.0

^{1 bis} Geben die Ombudsfrau oder der Ombudsmann einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert die Behörde die Ombudsfrau oder den Ombudsmann und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert 4 Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.

² Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann haben kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist unentgeltlich.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann legen dem Landrat jährlich einen schriftlichen Bericht über die Amtstätigkeit vor. Sie stellen diesen auch den Gemeinde- und Bürgerräten zu.

² Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann weisen unter anderem auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hin und schlagen Verbesserungen vor.

⁴ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann können jederzeit dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden Einzelberichte vorlegen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann können ihre Anliegen dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden mündlich vortragen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann geben bei der Prüfung ihrer Berichte keine Auskunft über Tatsachen, die sie zur Verschwiegenheit verpflichten.

II.

1.

Der Erlass SGS 105 (Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) vom 24. April 2008) (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer

e. **(geändert)** Ombudsfrau oder Ombudsmann ist.

§ 7 Abs. 3

³ Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist:

- d. **(geändert)** die Ombudsfrau oder der Ombudsmann für die Ombudsstelle;

§ 19 Abs. 2

² Abweichend von Absatz 1 ist zuständig:

- a. **(geändert)** der Landrat bei Forderungen gegen Mitglieder des Regierungsrats oder gegen die Ombudsfrau oder den Ombudsmann;

2.

Der Erlass SGS 131 (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1

¹ Die Kommissionen können ferner:

- a. **(geändert)** die Mitglieder des Kantonsgerichts, die Ombudsfrau oder den Ombudsmann sowie die oder den Datenschutzbeauftragte/n zu ihren Sitzungen einladen;

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat, die Gerichte und die Ombudsfrau oder der Ombudsmann berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 48 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann unterbreiten.

§ 54a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Teilnahme der Ombudsstelle, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz (Überschrift geändert)**

¹ Die Leitung der Ombudsstelle, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz können an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

² Die Leitung der Ombudsstelle kann an den Sitzungen des Landrats zum Jahresbericht der Ombudsstelle teilnehmen.

³ Die Geschäftsleitung kann die Leitung der Ombudsstelle, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

§ 61 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie die Ombudsstelle und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;
- b. **(geändert)** sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und der Ombudsstelle;

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsstelle und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.

§ 64 Abs. 2

² Die PUK kann:

- b. **(geändert)** vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsstelle sowie von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;

§ 65 Abs. 2

Die Stellung der unmittelbar betroffenen Personen, des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns sowie der oder des Datenschutzbeauftragten (Überschrift geändert)

² Die gleichen Rechte stehen auch:

- c. **(geändert)** der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb der Ombudsstelle geht;

3.

Der Erlass SGS 150 (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 38a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Mitarbeitende sind berechtigt, der kantonalen Ombudsstelle Missstände zu melden.

² Eine Meldung an die Öffentlichkeit ist nur zulässig, wenn die Ombudsstelle nach Eingang einer Meldung nicht tätig wird und sie in gutem Glauben sowie im öffentlichen Interesse erfolgt.

§ 71 Abs. 1

¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:

- b. **(geändert)** beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle sowie der Ombudsstelle.

4.

Der Erlass SGS 310 (Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Kantonale Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

- f. **(geändert)** Ombudsstelle;

5.

Der Erlass SGS 311 (Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, die Ombudsstelle, die Datenschutz-Aufsichtsstelle, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen:

- b. **(geändert)** die Ombudsstelle;

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschlüsse und Verfügungen des Landrates, der Regierung, der Direktionen, der Landeskanzlei, der Ombudsstelle und der Datenschutz-Aufsichtsstelle, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion unaufgefordert und ohne Verzug zuzustellen. Die Finanzkontrolle kann Ausnahmen zulassen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich